



Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Per Mail an:
cornelia.kolm@bmfwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 20.03.2014

GZ BMFWF-54.120/0007-WF/III/6/2014

Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die ÖH Bundesvertretung nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Vorausgeschickt sei, dass die Österreichische Hochschüler_innenschaft den Änderungsentwurf grundsätzlich als positive Neuregelung des gegenständlichen Gesetzes natürlich begrüßt.

Allgemein sei darauf hingewiesen, dass die ÖH die Ergebnisse des Endberichts der Österreichischen Hochschulkonferenz „zur sozialen Absicherung Studierender“ als Mindestkonsens zur Weiterentwicklung des Studienbeihilfensystems versteht und einer weiteren Umsetzung der dortigen Ideen dringend empfiehlt.

Diese Reform des Studienbeihilfenförderungsgesetzes sind erste Schritte, die zwar durchaus wichtig sind, jedoch sind tiefgreifende Verbesserungen für Studierende nicht zu erwarten. Angesichts der Tatsache, dass der Kreis der Studienbeihilfenbezieher_innen zu gering ist und durch die Berechnungsmethodik immer kleiner wird, geht die Reform am eigentlichen Ziel, nämlich Studierende sozial abzusichern, vorbei. Das Problem der zu geringen Höhe der Studienbeihilfe und deren mangelnde Treffsicherheit bleiben weiterhin unbeachtet. Eine tatsächliche soziale Absicherung bedeutet im Kontext der Lebensrealität von Studierenden, dass neben Geldleistungen auch Sachleistungen (betreffend Wohnen, Mobilität, Lernmaterialien) anzupassen sind.

Folgende essentielle Punkte sind aus Sicht der ÖH weiterhin ausstehend:

Antrag auf Studienbeihilfe

Es ist anzunehmen, dass viele Studierende die Anspruch auf Studienbeihilfe hätten, keinen Antrag stellen. Der Kreis der Bezieher_innen ist weiterhin sehr gering. Die Studienförderung soll allen potenziellen Bezieher_innen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Kurzfristige Lösung:

Die Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz formulierte unter Kapitel 1.1 einen Vorschlag, der die Vorverlegung der Antragsfrist, verbesserte Information für die Studienförderung und eine verbesserte Homepage der Studienbeihilfenbehörde beinhaltet. Außerdem sollen Hochschulen an die Studienanfänger_innen Mails verschicken bzw. einen automatischen Link zur Studienbeihilfenbehörde.

Langfristige Lösung:

Zusätzlich zu dem kurzfristigen Lösungsvorschlag, soll bei Inskription in ein Studium ein automatisches Antragsstellungssystem für die Studienbeihilfe etabliert werden.

Inflationsanpassung

Die Höhe der Studienbeihilfe ist zu erhöhen und an die Lebensrealität von Studierenden anzupassen. Die Armutsgefährdungsgrenze liegt derzeit bei EUR 1.066, die Höchstbeihilfe allerdings bei EUR 679 pro Monat. Außerdem wird der Kreis der Bezugsberechtigten durch die Berechnungssystematik und Inflation immer kleiner.

Lösungsvorschlag:

Der veröffentlichte Bericht der Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz führt unter dem Kapitel 4.4 d) einen Lösungsvorschlag zur Anhebung der Höchstbeihilfen um 24 Prozent, ohne den 12 Prozent-Erhöungsbeitrag. Die Arbeitsgruppe schätzte eine starke Auswirkung auf kleinere Beihilfen und auf eine erhebliche Erweiterung des Kreises der Bezieher_innen.

Zuverdienstgrenze

Die Zuverdienstgrenze wurde zwar von EUR 8.000 auf EUR 8.400 Euro Einkommen im Jahr erhöht, sofern während zwölf Monaten parallel Studienbeihilfe und Einkommen bezogen werden, wird allerdings für einen geringeren Zeitraum neben der Studienbeihilfe Einkommen aus Berufstätigkeit erzielt, reduziert sich die Einkommensgrenze im aliquoten Ausmaß. Bei Rückzahlungen aus Einkünften ist der übersteigende Betrag zurückzuzahlen. Diese Regelung der aliquoten Reduzierung der Einkommensgrenze ist zu verwerfen, da somit die Rückzahlungsbeträge gegebenenfalls unzumutbar hoch sind. Außerdem besteht somit der Anreiz auf Erwerbstätigkeit zu verzichten um Rückzahlungen zu vermeiden.

Lösungsvorschlag:

Eine Vereinheitlichung mit der Zuverdienstgrenze der Familienbeihilfe, die bei EUR 10.000 pro Jahr liegt, ohne aliquote Reduzierung der Einkommensgrenze, ist wünschenswert. In der

Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz zu sozialer Absicherung Studierender im Kapitel 1.4 wurde dabei angemerkt, dass durch die Anhebung der Zuverdienstgrenze auf 8.400 oder 9.600 keine Mehrkosten (!) zu erwarten sind.

Studienwechsel

Bezüglich der Regelung zum Studienwechsel ist eine Auflockerung notwendig. Gerade angesichts der Tatsache, dass kaum mehr ein Studium begonnen werden kann ohne eine STEOP zu durchlaufen, werden Studienwechsel immer häufiger.

Kurzfristige Lösung:

Die Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz formulierte einen Lösungsvorschlag unter Kapitel 2.2 nachdem der Erhalt von Studienbeihilfe für die gesamte Anspruchsdauer (derzeit sieben Semester, allenfalls acht Semester) möglich sein soll, solange ein Bachelorstudium betrieben wird und ein günstiger Studienerfolg nachgewiesen werden kann.

Langfristige Lösung:

Im Sinne des lebenslangen Lernens ist jedes Studium förderungswürdig. Die Regelung des Studienwechsels soll aufgehoben werden um einen längerandauernden Anspruchsverlust bzw. endgültigen Anspruchsverlust in der Studienförderung zu vermeiden.

Toleranzsemester

Es entspricht nicht mehr der Studierendenrealität ein Bachelorstudium innerhalb von sieben Semestern abzuschließen. Gerade finanziell benachteiligte Studierende müssen sich durch Erwerbstätigkeit ihr Studium finanzieren. Das führt zu Verzögerungen im Studium und einem Beihilfenverlust. Um diesen Teufelskreis zu beenden, ist es wichtig die Anzahl der Toleranzsemester auszuweiten.

Kurzfristige Lösung:

Die ÖH fordert ein zusätzliches Toleranzsemester im Bachelorstudium. Die Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz hat unter Kapitel 2.1 dazu einen Vorschlag formuliert, nachdem ein zweites Toleranzsemester bei einem regulären Studienverlauf gewährt wird, wenn nach sechs Semestern mindestens 120 ECTS Punkte erreicht wurden. Bei einer Verlängerung der Anspruchsdauer (z.B. bei Krankheit, Kindererziehung, u.Ä.) muss unmittelbar vor dem zweiten Toleranzsemester ein Ausmaß von 150 erreichten ECTS Punkten vorgewiesen werden. Dabei kann von Kosten nach einer Schätzung von EUR 1,5 bis EUR 2,5 Millionen ausgegangen werden.

Langfristige Lösung:

Unter der Berücksichtigung der tatsächlichen durchschnittlichen Studiendauer, müssen die Toleranzsemester von Bachelor-, Master, sowie auch Doktoratstudien erweitert werden. Mindestens zwei Toleranzsemester pro Studium sind erforderlich um die Studienförderung an die tatsächliche Studiendauer anzupassen.

Studierende im zweiten Bildungsweg

Wie aus dem Bericht der Österreichischen Hochschulkonferenz hervorgeht, mit Bezug auf die Studierenden Sozialerhebung, ergab die Evaluierung des bisherigen Studienförderungssystems, dass überwiegend ältere Studierende von finanziellen Problemen betroffen sind.

Kurzfristige Lösung:

Die Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz schlägt vor, das Selbsterhalter_innenstipendium zu einem „Basisstipendium für ehemals Berufstätige“ auszubauen. Es könnte neben der Studienbeihilfe als eigenes Förderungsinstrument mit ähnlichen Regelungen gelten, um die Besonderheit dieser Förderungsmaßnahme zu betonen. Als Höchstbeihilfe sind monatlich EUR 800 vorgesehen. Die Altersgrenze für ehemals Berufstätige soll auf 40 Jahre bei Studienbeginn angehoben werden (bisher 30 und 35 Jahren). Die Mehrkosten bei einem Basisstipendium von EUR 800 pro Monat werden auf 17 Millionen geschätzt.

Langfristige Lösung:

Der Bezug der Studienbeihilfe soll von einer Altersgrenze entkoppelt werden. Die Unterstützung soll für einen bestimmten Zeitraum, unabhängig des Alters gewährt werden. Durch die Anhebung der Altersgrenze wird eine größere Bandbreite an Personen erreicht.

Voraussetzung „noch kein abgeschlossenes Studium“

Studienbeihilfenbezieher_innen, die mehrere Studien parallel betreiben, müssen sich für jenes Studium deklarieren, für das sie Förderung beziehen wollen. Wird das parallel betriebene Studium abgeschlossen, führt dies wegen der Anspruchsvoraussetzung „noch kein abgeschlossenes Studium“ zum Verlust der Beihilfen für das andere Studium.

Kurzfristige Lösung:

Die Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz schlägt unter Kapitel 2.6 vor, das Erfordernis „noch kein abgeschlossenes Studium“ nur mehr bei der erstmaligen Antragstellung zu überprüfen. Die Mehrkosten werden auf etwa EUR 0,3 Millionen jährlich geschätzt.

Langfristige Lösung:

Für einen bestimmten Zeitraum soll der Anspruch auf Studienbeihilfe bestehen, unabhängig davon ob zwei oder mehrere Studien betrieben werden, vorausgesetzt der Vorlage des Leistungsnachweises.

Auswärtige Studierende

Für junge Erwachsene ist es unzumutbar, weiterhin in der elterlichen Wohnung zu leben. Das entspricht nicht der Realität von Studierenden. Vielmehr Studierende leben in einem eigenen Haushalt, am Studienort, der häufig nicht dem Wohnort der Eltern entspricht.

Kurzfristige Lösung:

Die Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz schlägt unter Kapitel 3.10 vor, zum Ausgleich der gestiegenen Wohnkosten einen Wohnkostenzuschlag für auswärtige Studierende einzuführen, der auch künftig unter Berücksichtigung der Änderung der Wohnkosten angehoben werden könnte. Vorgeschlagen werden EUR 50 monatlich (ergibt gemeinsam mit der derzeitigen Differenz von EUR 203 und der geplanten Anhebung einen Betrag von EUR 260, der die Wohnkosten abdecken sollte). Ab einem bestimmten Alter erhalten alle Studierenden die höhere Beihilfe für auswärtige Studierende, auch wenn sie während des Studiums bei den Eltern wohnen (könnten). Die Mehrkosten sind auf EUR 11.6 Millionen jährlich zu schätzen.

Langfristige Lösung:

Die Regelung der Auswärtigkeit soll aufgehoben werden. Tatsächlich wohnt der Großteil der Studierende in einem eigenen Haushalt und nicht am Wohnort der Eltern. Der Anspruch auf die Höchstbeihilfe muss daher für alle Studierende gelten.

Altersgrenze

Jedes Studium für alle Studierende egal welchen Alters ist förderungswürdig. In Anbetracht dessen, dass das Durchschnittsalter von Studierenden stetig steigt, soll im allgemeinen Fall der Bezug der Studienbeihilfe von der Altersgrenze entkoppelt werden. Stattdessen soll der Anspruch für einen bestimmten Zeitraum bestehen, unabhängig des Alters, unter der Voraussetzung des Leistungsnachweises.

Sachleistungen

Es bedarf einer Anpassung auch der für Studierenden essentiellen Sachleistungen an den erhöhten Kostenaufwand. Wichtige Fahrtkosten- und Versicherungszuschüsse wurden nicht erhöht und damit ist die soziale Absicherung vieler bedürftiger Studierender unzureichend.

Abschließend möchte die ÖH noch auf einen bestimmten Punkt, nämlich zu Ziffer 7 und 10 (§§ 31 Abs. 4 und 49 Abs. 3) der Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf, hinweisen. Unter „der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:“ ist angeführt, „Die Einkommensgrenze wird auf 8400 Euro angehoben, sofern während zwölf Monaten parallel Studienbeihilfe und Einkommen bezogen werden. Wird nur für einen geringeren Zeitraum neben der Studienbeihilfe Einkommen aus Berufstätigkeit erzielt, reduziert sich die Einkommensgrenze im aliquoten Ausmaß.“

Doch diese Erläuterung ist bei Betrachtung der gegenständlichen Neufassungen der einschlägigen Normen bei bestem Willen nicht herauszulesen (zumindest unter Anwendung der Wortinterpretation) und würde auch eine bedeutende Schlechterstellung für diejenigen Studierenden bedeuten, die sich nur durch zusätzliche Arbeit in wenigen einzelnen Monaten ihr Studium mitfinanzieren. Als klassisches Beispiel sei gut bezahlte, weil durch viele Wochenstunden oder sehr harte Arbeit geprägte, Sommerarbeit am Bau oder in der Tourismusbranche genannt. Es gibt keinen ersichtlichen Grund diese Studierenden zu benachteiligen bzw. allenfalls die zukünftigen Neuregelungen derart nachteilig auszulegen.

Die abschließende Bewertung der Studienförderung durch die Arbeitsgruppe der Österreichischen Hochschulkonferenz kam zu dem Ergebnis, dass die Studienförderung

insgesamt eine sehr große Wirkung aufweist. Es ist anzunehmen, dass in den letzten Jahren jährlich rund 1.500 Personen ihr Studium abgeschlossen haben, die ohne Studienförderung wahrscheinlich abgebrochen hätten. Die jährlichen (zusätzlichen) Absolvent_innen führen langfristig zu einer Erhöhung des BIP um rund 1,5 Prozent und zu höheren Staatseinnahmen von knapp EUR 1 Mrd. jährlich. Nach rund 40 Jahren amortisieren sich dadurch die Kosten der Studienförderung. Demzufolge sind auch fiskalische Effekte der Studienförderung als außerordentlich hoch einzuschätzen. Außerdem wird in dem Bericht darauf hingewiesen, dass eine erfolgreiche Studienförderung Verbesserungspotenzial aufweist und Regelungen überdacht werden sollten.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass im Sparbudget 2010/11, laut Vortrag an den Minister_innen-Rat, Einsparungen von 52 Millionen bis 2013 unter dem Titel "keine Novelle des StudFG" (keine Inflationsanpassung) prognostiziert wurden. Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf geht hervor, dass die Mehrausgaben (EUR 5 Millionen) für den Bereich des Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aus den budgetierten und in der Vergangenheit wegen des Antragsrückganges nicht benötigten Mitteln bedeckbar sind. Somit bleibt ein erheblicher finanzieller Handlungsspielraum offen, mit dem die vorgeschlagenen Verbesserungen umgesetzt werden können.

Die ÖH besteht darauf, dass in die Zukunft der Jugend investiert wird und Bildung und Ausbildung in einem angebrachten Ausmaß finanziert werden. Die soziale Absicherung stellt die Voraussetzung dafür dar und darf nicht länger ignoriert werden. Nur so kann tatsächlich die Möglichkeit und der Zugang für ein Hochschulstudium geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Reither
Sozialreferentin
Im Namen des Sozialreferates der ÖH Bundesvertretung